

Trägerverein Verdener Kulturflügel e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Verdener Kulturflügel e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Verden eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Verden (Aller).
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke in der Stadt Verden, insbesondere die Bewahrung des Kulturdenkmals Holzmarkt.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Erwerb und die Unterhaltung des denkmalgeschützten östlichen Kulturflügels am Holzmarkt in Verden sowie die Förderung von Kulturräumen einschließlich der Stadthalle mit Ausstattung und Gebäude,
 - b) die Unterstützung, die Vermittlung, die Organisation und die Durchführung von Kulturprojekten, kulturellen Veranstaltungen sowie kulturpädagogischen Angeboten,
 - c) die Bereitstellung von Räumen für kulturelle Nutzungen und Veranstaltungen, insbesondere zum Zwecke der Nutzung von Räumen für kreative kulturelle Betätigung, Versammlungen und Gruppentreffen kultureller Art.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Stadt Verden als geborenes Mitglied,
 - b) dem beigetretene natürliche und juristische Personen.
2. Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat die Berufung zu. Die Frist beginnt mit dem Datum des Ablehnungsbescheides. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Von der Mitgliedschaft sind Personen und Gruppen ausgeschlossen, die rassistisches oder faschistisches oder anderes extremistisches Gedankengut pflegen oder verbreiten.

3. Die Mitgliedschaft der dem Verein beigetretenen natürlichen und juristischen Personen gemäß Ziff. 1 b) endet
 - a) durch Tod bzw. Erlöschen,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist,
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl des Vorstandes zu § 7 Abs. 1 a) bis c)
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrages / Sonderbeiträge
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - Zustimmung zu Erwerb, Verfügung und Veräußerung von Grundbesitz
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich in einem angemessenen Zeitraum nach der Kassenprüfung zur Entgegennahme des Geschäftsberichts

des Vorstandes, des Kassenberichtes und zur Entlastung des Vorstandes einberufen.

3. Die /die 1. Vorsitzende, bei deren /dessen Verhinderung die / der stellv. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie/er es für erforderlich hält, der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt, die Stadt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Versenden der Einladung, wenn möglich per eMail, sonst per Brief, unter der letzten dem Verein bekannten Adresse. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingehen. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme mit Ausnahme der natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Verfügungen über das Grundeigentum des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Verden.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jedoch mindestens die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder Voraussetzung der Beschlussfähigkeit. Ist die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedoch ist für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins jeweils eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,

d) zwei Vertretern der Stadt Verden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes 1. a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 dieses § kann durch eine Geschäftsordnung die Befugnisse der Vorstandsmitglieder und die Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten regeln.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung zur Ausführung der laufenden Geschäfte beauftragen. Mit der Übernahme der Geschäftsführung kann die Stadt Verden beauftragt werden.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer.
3. Der Vorstand entsendet die Mitglieder für den Aufsichtsrat der Betreibergesellschaft der Stadthalle.

§ 9 Beiräte und Förderkreise

Zur Förderung und Verwirklichung der Vereinszwecke können durch Beschluss des Vorstandes Beiräte und Förderkreise gebildet werden. Rechte und Pflichten dieser Beiräte und Förderkreise regelt der Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Verden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Verden, den 13. Juli 2005
(zuletzt geändert am 19.12.2007)